

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Sozialer Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern hatten nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2023 das Anrecht auf einen Wohnberechtigungsschein?  
Wie viele Haushalte verfügten jeweils nach Kenntnis der Landesregierung über einen Wohnberechtigungsschein (bitte nach Haushaltsgröße, Altersgruppen, Geschlecht, Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Der Landesregierung liegt kein statistisches Datenmaterial über das Anrecht auf einen Wohnberechtigungsschein vor. Auch eine Statistik über gewährte Wohnberechtigungsscheine wird nicht geführt, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann.

2. Wie hoch lag nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 bis 2023 jeweils die Einkommensgrenze für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines?  
Welche Wohnungsgröße stellt bei den einzelnen Haushaltstypen die Obergrenze dar (bitte nach Haushaltsgröße und Haushaltstyp getrennt ausweisen)?

Die Einkommensgrenzen in Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist. Gemäß § 9 Absatz 3 des WoFG wurden diese Einkommensgrenzen durch das für Bau zuständige Ministerium durch die Einkommensgrenzenverordnung und durch die Änderung dieser Einkommensgrenzenverordnung mehrfach geändert: in den Jahren 2014 bis 2023 galten:

1. Einkommensgrenzenverordnung vom 22. April 2003 (GVOBl. M-V S. 310)

„Bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden.“

2. Erste Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung vom 29. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 521)

„Bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 30 Prozent überschritten werden.“

3. Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung vom 2. September 2019 (GVOBl. M-V S. 572)

„Bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

- a) im ersten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 7. Februar 2017 (Amtsblatt M-V S. 90), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2019 (AmtsBl. M-V S. 324) geändert worden ist für einkommensschwache Haushalte um bis zu 40 Prozent und
- b) im zweiten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial für Haushalte mit mittlerem Einkommen um bis zu 80 Prozent.“

4. Dritte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung vom 7. April 2021 (GVOBl. M-V S. 572)

„(1) Bei dem Neubau dürfen bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

- a) im ersten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 7. Februar 2017 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V) S. 90), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2020 (AmtsBl. M-V S. 435) geändert worden ist, für einkommensschwache Haushalte um bis zu 40 Prozent und
- b) im zweiten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial für Haushalte mit mittleren Einkommen um bis zu 80 Prozent.

(2) Bei der Modernisierung und bei der Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum gemäß der Modernisierungsrichtlinie vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 790) geändert worden ist, und bei den Personenaufzügen und Liften sowie dem Umbau zu barrierearmen Wohnen gemäß der Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 330) geändert worden ist, dürfen bei den belegungsgebundenen Wohnungen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.“

5. Vierte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung vom 29. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 462)

„(1) Bei der Belegung einer gemäß dem Landesprogramm zur Förderung der Schaffung altengerechter Wohnungen mit Betreuungsangebot dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 40 Prozent überschritten werden.

(2) Bei der Belegung einer gemäß Richtlinie Wohnungsbau Sozial geschaffenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

- a) im ersten Förderweg um bis zu 40 Prozent und
- b) im zweiten Förderweg um bis zu 80 Prozent.

(3) Bei der Belegung einer nach der Modernisierungsrichtlinie geförderten belegungsgebundenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.

(4) Bei der Belegung von einer gemäß der Städtebauförderrichtlinie geförderten belegungsgebundenen Wohnung dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.“

Aus dem WoFG in Verbindung mit der Einkommensgrenzenverordnung und ihren Änderungen ergeben sich in Abhängigkeit von der Anzahl und der Zusammensetzung der Personen im Haushalt die nachfolgenden Einkommensgrenzen:

	<b>Einkommensgrenzen in Euro</b>				
	Nachrichtlich: § 9 Absatz 2 Wohnraumför- derungsgesetz vom 13.09.2001	Einkommens- grenzenver- ordnung vom 22.04.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Einkommens- grenzenverordnung vom 29.06.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen- verordnung vom 02.09.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen- verordnung vom 07.04.2021
		+ 20 %	+ 30 %	+ 40 %	+ 80 %
Einpersonenhaushalt	12 000	14 400	15 600	16 800	21 600
Zweipersonenhaushalt	18 000	21 600	23 400	25 200	32 400
Zuzüglich für jede weiter zum Haushalt rechnende Person	4 100	4 920	5 330	5 740	7 380
Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkom- mensteuere- gesetzes erhöht sich die Ein- kommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere	500	600	650	700	900

1-Personen-Haushalt	bis zu 45 m <sup>2</sup> ,
2-Personen-Haushalt	bis zu 60 m <sup>2</sup> ,
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 m <sup>2</sup> ,
4-Personen-Haushalt	bis zu 90 m <sup>2</sup> ,
je weitere Person zusätzlich	bis zu 15 m <sup>2</sup> .

Mit Änderung der Modernisierungsrichtlinie vom 26. Oktober 2021 am 3. April 2023 und der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 9. Februar 2023 wurde die Wohnflächengrenze für einen 1-Personen-Haushalt auf bis zu 50 m<sup>2</sup> angehoben, die Wohnflächengrenzen für die anderen Haushaltsgrößen sind nach wie vor gültig.

3. Wie hat sich die Anzahl der privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern, die Wohngeld beziehen, in den Jahren 2014 bis 2023 entwickelt (bitte tabellarisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?  
Welchen prozentualen und absoluten Anteil hatten Rentnerinnen und Rentner, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Angestellte, Studierende und Auszubildende sowie sonstige Personen an den Wohngeldhaushalten jeweils in den Jahren 2014 bis 2023?

Die angefragten Daten sind untergliedert nach reinen Wohngeldhaushalten und wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in den nachstehenden Tabellen dargestellt (Quelle: Statisches Amt Mecklenburg-Vorpommern).

Reine Wohngeldhaushalte liegen vor, wenn kein Haushaltsmitglied wegen des Bezuges einer Transferleistung, wie zum Beispiel Grundsicherung im Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Bei wohngeldrechtlichen Teilhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied wegen des Bezuges einer Transferleistung ausgeschlossen ist.

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wohngeldstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er Rundung. Dadurch kann es in Einzelfällen zu Abweichungen beim Gesamtergebnis (absolut und prozentual) kommen. Auch die Formulierung der Frage 3, bei der anders als in der Wohngeldstatistik enthalten, nicht nach Selbstständigen gefragt wurden, führte zu Ergebnissen kleiner als 100 Prozent aller Wohngeldfälle, weshalb hier die Selbstständigen ergänzend aufgeführt wurden.

Die Wohngeldstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor. Aus diesem Grund werden die Daten für die Jahre 2014 bis 2022 angeführt.

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Reine Wohngeldhaushalte (Anzahl) am 31.12.				
	2014	2015	2016	2017	2018
Rostock	3 147	2 587	3 536	3 194	2 780
Schwerin	1 330	1 042	1 419	1 279	1 138
LK Mecklenburgische Seenplatte	3 562	2 940	4 206	3 856	3 459
LK Rostock	2 816	2 305	3 006	2 774	2 524
LK Vorpommern-Rügen	3 376	2 607	3 826	3 415	3 112
LK Nordwestmecklenburg	1 939	1 588	2 238	2 002	1 756
LK Vorpommern-Greifswald	3 697	3 160	4 451	4 192	3 858
LK Ludwigslust-Parchim	2 217	1 677	2 476	2 332	2 065

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Reine Wohngeldhaushalte (Anzahl) am 31.12.			
	2019	2020	2021	2022
Rostock	2 410	2 845	2 570	2 870
Schwerin	974	1 135	1 085	1 320
LK Mecklenburgische Seenplatte	3 185	3 850	3 680	4 385
LK Rostock	2 214	2 550	2 420	2 690
LK Vorpommern-Rügen	2 707	3 350	3 140	3 675
LK Nordwestmecklenburg	1 511	1 680	1 600	1 815
LK Vorpommern-Greifswald	3 438	3 515	3 360	3 905
LK Ludwigslust-Parchim	1 855	2 145	2 120	2 530

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte (Anzahl) am 31.12.				
	2014	2015	2016	2017	2018
Rostock	582	448	359	309	278
Schwerin	347	272	217	164	158
LK Mecklenburgische Seenplatte	639	450	372	300	286
LK Rostock	557	396	349	276	264
LK Vorpommern-Rügen	490	356	284	206	162
LK Nordwestmecklenburg	469	358	272	217	187
LK Vorpommern-Greifswald	479	370	355	339	395
LK Ludwigslust-Parchim	331	222	169	148	215

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte (Anzahl) am 31.12.			
	2019	2020	2021	2022
Rostock	211	175	145	125
Schwerin	142	120	105	85
LK Mecklenburgische Seenplatte	261	225	215	200
LK Rostock	224	175	155	160
LK Vorpommern-Rügen	125	105	100	100
LK Nordwestmecklenburg	142	120	100	80
LK Vorpommern-Greifswald	401	335	310	290
LK Ludwigslust-Parchim	223	225	200	190

Soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers	reine Wohngeldhaushalte am 31.12. in absolut (Anzahl) und in Prozent				
	2014	2015	2016	2017	2018
Rentner/Pensionäre	11 463 51,9 %	9 008 50,3 %	13 718 54,5 %	12 757 55,4 %	11 507 55,6 %
Arbeitslose	1 489 6,7 %	1 180 6,6 %	1 486 5,9 %	1 205 5,2 %	1 030 5 %
Arbeitnehmer/Beamte	6 206 28,1 %	5 106 28,5 %	7 382 29,3 %	6 796 29,5 %	6 141 29,7 %
Studierende/Auszubildende	1 674 7,6 %	1 578 8,8 %	1 444 5,7 %	1 277 5,5 %	1 092 5,3 %
Sonstige	824 3,7 %	641 3,6 %	705 2,8 %	626 2,7 %	610 3 %
Selbstständige	428 1,9 %	393 2,2 %	423 1,7 %	383 1,7 %	312 1,5 %

Soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers	reine Wohngeldhaushalte am 31.12. in absolut (Anzahl) und in Prozent			
	2019	2020	2021	2022
Rentner/Pensionäre	10 257 56,1 %	12 550 59,6 %	12 715 63,6 %	15 315 66 %
Arbeitslose	966 5,3 %	1 155 5,5 %	860 4,3 %	1 060 4,6 %
Arbeitnehmer/Beamte	5 377 29,4 %	5 815 27,6 %	5 135 25,7 %	5 475 23,6 %
Studierende/Auszubildende	876 4,8 %	755 3,6 %	590 3 %	575 2,5 %
Sonstige	494 2,7 %	535 2,5 %	475 2,4 %	545 2,4 %
Selbstständige	324 1,8 %	260 1,2 %	200 1 %	220 1 %

Soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31.12. in absolut (Anzahl) und in Prozent				
	2014	2015	2016	2017	2018
Rentner/Pensionäre	333 8,6 %	289 10,0 %	395 16,6 %	301 15,4 %	257 13,2 %
Arbeitslose	33 0,9 %	23 0,8 %	23 0,1 %	17 0,9 %	12 0,6 %
Arbeitnehmer/Beamte	58 1,5 %	35 1,2 %	51 2,2 %	47 2,4 %	40 2,1 %
Studierende/Auszubildende	224 5,8 %	209 7,3 %	119 5 %	84 4,3 %	68 3,5 %
Sonstige	3240 83,2 %	2312 80,5 %	1785 75,1 %	1509 77 %	1567 80,6 %
Selbstständige	6 0,2 %	4 0,1 %	4 0,2 %	1 0,05 %	1 0,05 %

Soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31.12. In absolut (Anzahl) und in Prozent			
	2019	2020	2021	2022
Rentner/Pensionäre	197 11,4 %	185 12,4 %	165 12,4 %	185 15 %
Arbeitslose	12 0,7 %	10 0,7 %	5 0,4 %	10 0,8 %
Arbeitnehmer/Beamte	48 2,8 %	40 2,7 %	35 2,6 %	50 4,1 %
Studierende/Auszubildende	66 3,8 %	45 3 %	45 3,4 %	45 3,7 %
Sonstige	1 404 81,2 %	1 200 80,5 %	1 075 80,8 %	940 76,4 %
Selbstständige	2 0,1 %	-	-	-

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl an Sozialwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 bis 2023 jährlich entwickelt (bitte in absoluten und prozentualen Anteilen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?
- Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl an Sozialwohnungen in den zehn größten Städten Mecklenburg-Vorpommerns in den Jahren 2014 bis 2023 jährlich entwickelt (bitte in absoluten und prozentualen Anteilen getrennt ausweisen)?
  - Welchen energetischen Standard haben die Sozialwohnungen jeweils anteilig in Prozent?
  - Welche Heizungsformen haben die Sozialwohnungen jeweils anteilig in Prozent?

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Daten, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, liegen nicht in der gewünschten Form vor, daher können nur kumulierte Zahlen für das ganze Land übermittelt werden. Wegen der Erhebungssystematik ist zu beachten, dass die Zahlen stichtagsbezogen erhoben werden, das heißt, dass sie nicht aufeinander aufbauen, sondern Veränderungen unterliegen. Das bedeutet, dass die erfassten bewilligten Wohnungen des Vorjahres, die u. a. infolge von Widerruf oder Fördermittelrückzahlungen zum Stichtag der Auswertung nicht mehr in der Bindung sind, nicht aus der Vorjahresstatistik gelöscht werden.

per	Anzahl Wohneinheiten (WE)	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr (in Prozent)
31.12.2023	2 443	-248	-9,22
31.12.2022	2 691	-317	-10,45
31.12.2021	3 008	-394	-11,58
31.12.2020	3 402	-1 491	-30,47
31.12.2019	4 893	-1 206	-19,77
31.12.2018	6 099	-104	-1,68
31.12.2017	6 203	-223	-3,47
31.12.2016	6 426	-302	-4,49
31.12.2015	6 728	-161	-2,34
31.12.2014	6 889	-301	-4,19

Die Fragen 4 b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu werden keine Statistiken geführt, daher liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.



5. Wie viele Sozialwohnungen wurden in den Jahren 2014 bis 2023 jährlich in Mecklenburg-Vorpommern neu geschaffen (bitte unter Angabe der auf Neubau, Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden entfallenden Anteile sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Im Jahr 2015 gab es kein Programm zur Neuschaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern.

### Anzahl neu geschaffener Sozialwohnungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe Neubau
Rostock	0	0	0	196	50	69	74	103	29	0	521
Schwerin	0	0	0	0	0	17	48	52	40	44	201
LK Ludwigslust-Parchim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	36
davon Parchim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LK Mecklenburgische Seenplatte	0	0	0	48	18	32	20	47	25	21	211
davon Neubrandenburg	0	0	0	20	18	32	20	29	25	0	144
davon Neustrelitz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Waren	0	0	0	28	0	0	0	0	0	21	49
LK Nordwestmecklenburg	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	30
davon Wismar	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	30
LK Rostock	0	0	20	0	0	65	0	33	16	0	68
davon Güstrow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LK Vorpommern-Greifswald	0	0	0	73	0	72	62	136	55	62	460
davon Greifswald	0	0	0	73	0	72	48	136	27	62	418
LK Vorpommern-Rügen	0	0	0	0	0	0	6	0	28	46	80
davon Stralsund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	0	0	20	317	68	285	210	371	193	209	1 607

Die Daten nach den Kriterien Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden liegen nicht separat aufgeschlüsselt vor, daher werden kumulierte Zahlen übermittelt.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden
Rostock										91	91
Schwerin										26	26
LK Ludwigslust-Parchim											0
davon Parchim											0
LK Mecklenburgische Seenplatte											0
davon Neubrandenburg											0
davon Neustrelitz											0
davon Waren											0
LK Nordwestmecklenburg											0
davon Wismar											0
LK Rostock	66										66
davon Güstrow											0
LK Vorpommern-Greifswald										62	62
davon Greifswald										0	0
LK Vorpommern-Rügen											0
davon Stralsund											0
Summe	66	0	0	0	0	0	0	0	0	179	245

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe Ausbau Dachgeschoss
Rostock											0
Schwerin											0
LK Ludwigslust-Parchim											0
davon Parchim											0
LK Mecklenburgische Seenplatte											0
davon Neubrandenburg											0
davon Neustrelitz											0
davon Waren											0
LK Nordwestmecklenburg											0
davon Wismar											0
LK Rostock											0
davon Güstrow											0
LK Vorpommern-Greifswald							8				8
davon Greifswald							0				0
LK Vorpommern-Rügen											0
davon Stralsund											0
Summe	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	8

### Mietpreis- und belegungsgebundene Wohneinheiten Wohnraumertüchtigung

Landkreis/Kommune	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Rostock			0	0	0	0				0	0
Schwerin			0	0	0	0				0	0
Ludwigslust-Parchim											
davon Parchim											
Mecklenburgische Seenplatte			35	5	4					47	91
davon Neubrandenburg											
davon Neustrelitz											
davon Waren											
Nordwestmecklenburg											
davon Wismar											
LK Rostock				6	8	1				17	32
davon Güstrow											
LK Vorpommern-Greifswald			122	7	5	1				23	158
davon Greifswald											
Vorpommern-Rügen			51	12	9	27				80	179
davon Stralsund											
Summe	0	0	208	30	26	29	0	0	0	167	460

**ab 2022 neu im Wohnungsbestand geschaffene Sozialwohnungen**

Landkreis/Kommune	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Rostock									42	21	63
Schwerin									26	0	26
Ludwigslust-Parchim										0	0
davon Parchim											0
Mecklenburgische Seenplatte									14	8	22
davon Neubrandenburg											0
davon Neustrelitz											0
davon Waren											0
Nordwestmecklenburg									0	0	0
davon Wismar											0
LK Rostock											0
davon Güstrow											0
LK Vorpommern- Greifswald									8	0	8
davon Greifswald											0
Vorpommern-Rügen									0	20	20
davon Stralsund											
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	90	49	139

6. Für wie viele Sozialwohnungen liefen in den Jahren 2014 bis 2023 jährlich in Mecklenburg-Vorpommern die Miet- und Belegungsbindungen aus (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Die Daten aufgeschlüsselt nach Landkreisen liegen nicht in der gewünschten Form vor, daher werden nur die kumulierten Zahlen für das ganze Land übermittelt. Infolge der Erhebungssystematik ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen der ausgelaufenen Bindungen ohne diejenigen Wohnungen aufgelistet wurden, bei denen nach Bewilligung, aber vor Auszahlung Zuwendungsempfänger die Bewilligungen zurückgegeben haben oder Förderungen widerrufen wurden.

	<b><u>Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)</u></b>
2014	367
2015	161
2016	530
2017	570
2018	198
2019	1 520
2020	1 709
2021	765
2022	600
2023	852

7. In welcher Höhe und durch welche Förderprogramme standen in den Jahren 2014 bis 2023 jährlich in Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Mittel für die Schaffung des sozialen Wohnraums zur Verfügung (bitte nach Jahr, jeweiligen anteiligen Finanzmitteln sowie Förderprogrammen des Bundes, des Landes sowie der kommunalen Familie getrennt ausweisen)?  
Welche Förderprogramme und den Neubau wie vieler Sozialwohnungen plant die Landesregierung in dieser Legislaturperiode?

	Haushaltsplan					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Förderungen des Landes (in Mio. Euro)</b>						
Aufwendungsdarlehen Wohnungsbauprogramme Land 1999 bis 2001	0,3	0,2				
Darlehensprogramme Land (Modernisierung/Instandsetzung)	10,7	9,2	7,2	5,7	5,2	5,2
Zuschuss Land Sonderprogramm „Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen“	5,0	5,0	4,0	4,0		
Zuschuss Wohnungsbau Sozial			12,6	14,6	20,6	20,8
Zuschuss Sonderprogramm Wohnraumertüchtigung			8,0	6,0	1,0	1,0
Zuschuss Programm „Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen“					4,0	4,0
Sonderprogramm „Barrieren reduzierende Anpassung von Wohnungen“					5,0	5,0
<b>Gesamt</b>	<b>16,0</b>	<b>14,4</b>	<b>31,8</b>	<b>30,3</b>	<b>35,8</b>	<b>36,0</b>

	Haushaltsplan			
	2020	2021	2022	2023
<b>Förderungen des Landes (in Mio. Euro)</b>				
Darlehensprogramme Land (Modernisierung/Instandsetzung)	5,2	5,2	5,7	3,2
Zuschuss Wohnungsbau Sozial	8,7	8,7		
Zuschuss Programm „Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen“	2,2	2,2		
Sonderprogramm Studentisches Wohnen	1,0	1,0		
Sonderprogramm „Barrieren reduzierende Anpassung von Wohnungen“	3,3	3,3		
<b>Förderungen des Bundes und des Landes (Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d Grundgesetz/Landeskofinanzierung)</b>				
Zuschüsse - Neubau 2020/2021 (Bund)	5,0	5,0	7,3	6,7
Zuschüsse - Neubau 2020/2021 (Land)			2,2	2,0
Darlehen - Modernisierung 2020/2021 (Bund)	10,0	10,0	1,6	1,3
Darlehen - Modernisierung 2020/2021 (Land)			1,7	1,4
Darlehen - Neubau 2022 (Bund)			1,5	2,5
Darlehen - Neubau 2022 (Land)			1,0	1,6
Darlehen - Modernisierung 2022 (Bund)			1,5	2,5
Darlehen - Modernisierung 2022 (Land)			1,5	2,6

	<b>Haushaltsplan</b>			
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Förderungen des Landes</b> (in Mio. Euro)				
Zuschuss - Klima 2022 (Bund)			3,0	5,0
Zuschuss - Klima 2022 (Land)			0,9	1,4
Darlehen - Neubau 2023 (Bund)				1,5
Darlehen - Neubau 2023 (Land)				1,0
Darlehen - Modernisierung 2023 (Bund)				1,5
Darlehen - Modernisierung 2023 (Land)				1,5
Zuschuss - Klima 2023 (Bund)				3,0
Zuschuss - Klima 2023 (Land)				0,9
<b>Gesamt (Bund)</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,9</b>	<b>24,0</b>
<b>Gesamt (Land)</b>	<b>20,4</b>	<b>20,4</b>	<b>13,0</b>	<b>15,6</b>
<b>Gesamt (Bund und Land)</b>	<b>35,4</b>	<b>35,4</b>	<b>27,9</b>	<b>39,6</b>

Durch die Kommunen wurden 2014 bis 2023 keine Förderprogramme im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung aufgelegt.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes bestehen derzeit folgende Förderprogramme:

- Neubauförderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Richtlinie Wohnungsbau Sozial),
- Modernisierungsförderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum (Modernisierungsrichtlinie),
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand (Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen Mecklenburg-Vorpommern) und
- Sonderprogramm zur Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte (die Mittel von 3 Mio. Euro waren nicht im Haushaltsplan ausgewiesen, sondern resultierten aus ungebundenen Haushaltsresten).

Die Zahl der neuen Sozialwohnungen in dieser Legislaturperiode ist bis 2023 der Antwort zu Frage 5 zu entnehmen. In 2024 hängt die Zahl der neu zu schaffenden Sozialwohnungen von der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarungen Klassik und Junges Wohnen ab, die noch nicht von allen Ländern unterzeichnet worden sind und deshalb noch nicht in Kraft getreten sind. In deren Umsetzung werden rund 200 Neubauwohnungen und 40 Wohnheimplätze geschaffen werden können. Für die Jahre 2025 und 2026 hängen die Zahlen von den künftigen Bundeshaushalten ab und damit der Budgethoheit des Parlamentes, der an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden kann.

8. Wie haben sich die Antragszahl und Bewilligungen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „Wohnungsbau sozial“ in den Monaten nach der Novellierung der zugehörigen Förderrichtlinie im Februar 2023 im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Anträge und Bewilligungen/Zusicherungen des Förderprogrammes Wohnungsbau Sozial (2019 bis 2023)

Jahre	Anträge	Zusicherungen/Bewilligungen
2019	20	14
2020	15	13
2021	14	16
2022	12	13
2023	20	17
davon ab 02/2023	15	13

9. Wie hat sich die Sanierungsquote in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren im Bestand der Sozialwohnungen entwickelt? Wie müsste sie sich nach Kenntnis der Landesregierung entwickeln, um die Klimaschutzziele 2030 und 2045 zu erreichen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, daher kann die Landesregierung dazu keine Aussage treffen. Angesichts der Anzahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zu den insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Wohnungen (Ende 2022 betrug die Zahl 931 056 Wohnungen) ist nicht zu erwarten, dass die Klimaschutzziele des gesamten Landes durch eine potenzielle Sanierung von Sozialwohnungen merklich beeinflusst wird.

10. Welche Bedingungen im Bereich klimafreundliches und energieeffizientes Bauen stellen die für den sozialen Wohnungsbau in Mecklenburg-Vorpommern laufenden Förderprogramme für deren Inanspruchnahme? Welche Anteile des Bestands an Sozialwohnungen sowie der neu geschaffenen Sozialwohnungen entfielen im Jahr 2023 auf die verschiedenen Energieeffizienzklassen?

Voraussetzung der Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist die Erfüllung der gesetzlichen Standards. Fördergegenstand ist die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Nur im Kalenderjahr 2022 ist die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus mit den anderen Ländern und dem Bund geschlossen worden. Für die Inanspruchnahme dieser Förderungen wurde für den Neubau die Einhaltung mindestens des Effizienzhausstandard 55 und für die Modernisierung mindestens des Effizienzhausstandard 85 gefordert. Das Programm, dessen Mittel vollständig bewilligt wurden, ist nicht fortgesetzt worden. Insgesamt wurden damit 32 Wohneinheiten gefördert.

Zum Anteil der Sozialwohnungen an den verschiedenen Energieeffizienzklassen werden keine Statistiken geführt, es liegen keine Daten vor.